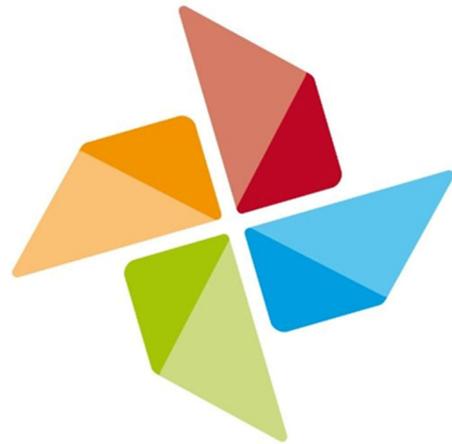


WestfalenWIND
Planungs GmbH & Co. KG



Errichtung und Betrieb von zehn WEA für den
Standort Hochsauerlandkreis - Westheim

- FFH-Verträglichkeitsstudie -
- DE 4419-401 Vogelschutzgebiet „Egge“ -



WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG

Errichtung und Betrieb von zehn WEA für den Standort Hochsauerlandkreis - Westheim

- FFH-Verträglichkeitsstudie -
 - DE 4419-401 Vogelschutzgebiet „Egge“ -
-

Projektnr.

20-737

Bearbeitungsstand

21.05.2021

Auftraggeber

WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG
Vattmannstraße 6
33100 Paderborn

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Meral Saxowsky
M.Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Einführung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Verfahrensablauf.....	3
2.0	Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets	4
Stufe I - FFH-Vorprüfung		7
3.0	Beschreibung des potenziell betroffenen VS-Gebiets	7
3.1	Allgemeine Beschreibung	7
3.2	Schutzzweck	8
3.3	Erhaltungsziele	9
3.4	Vorbelastungen des FFH-Gebiets	11
4.0	Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung	12
4.1	Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren	12
4.2	Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele	12
5.0	Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise	14
Stufe II – Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit		15
6.0	Vertiefende Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung	15
6.1	Prüfumfang	15
6.1.1	Vertiefend zu betrachtende Arten	15
6.1.2	Definition der Erheblichkeitsschwelle	16
6.2	Beurteilung der vorhabenspezifischen Beeinträchtigung	17
6.2.1	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Datengrundlage).....	17
6.2.2	Erläuterung vorhabenspezifischer Wirkungen	18
6.2.3	Prognose artspezifischer Beeinträchtigungen.....	19
6.2.4	Summative Wirkungen	24
7.0	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	25
7.1	Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen	25
7.2	Monitoring	25
8.0	Zusammenfassung	26
9.0	Quellenverzeichnis	27

1.0 Anlass und Einführung

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen (im Folgenden als WEA abgekürzt) am Standort Westheim im Stadtgebiet von Marsberg im Hochsauerlandkreis.

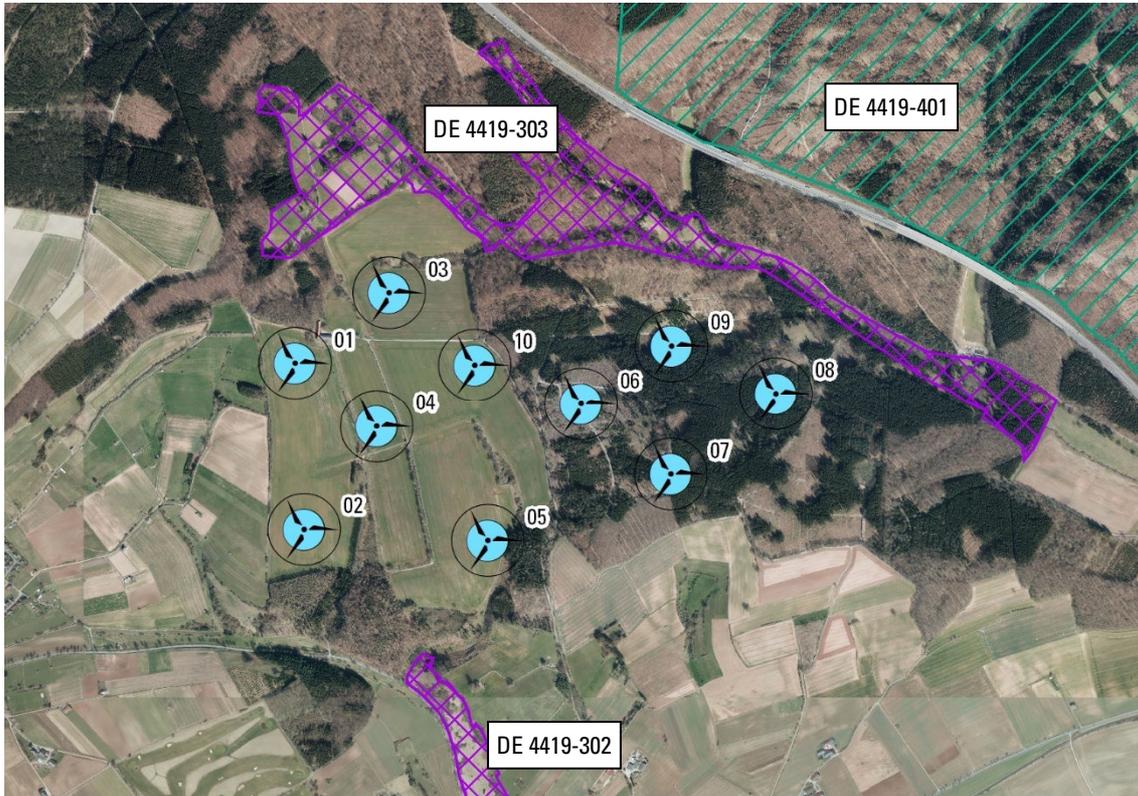


Abb. 1 Lage und räumlicher Bezug der geplanten WEA (blaue Markierung) zu FFH-Gebieten (lila Schraffuren) und dem Vogelschutzgebiet (grüne Schraffur) auf Basis des Luftbilds.

In einer Entfernung von ca. 760 m nordöstlich des Windparks beginnt das Vogelschutzgebiet (VSG) „Egge“ (DE 4419-401). Aufgrund der Nähe des Standorts zu dem VSG ist die Verträglichkeit des Vorhabens zu beurteilen.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie (Stufe I) ist überschlägig zu prognostizieren, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das VSG ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie (Stufe II) erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, findet die Stufe II der FFH-Verträglichkeitsstudie Anwendung.

Die hiermit vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie bildet dabei die Beurteilungsgrundlage für die prüfende Behörde.

Darüber hinaus beginnen ca. 320 m nördlich bzw. nordöstlich des Windparks das FFH-Gebiet „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ (DE 4419-303) und ca. 480 m südlich das FFH-Gebiet „Dahlberg“ (DE 4419-302). Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den FFH-Gebieten wird jeweils in einem separaten Gutachten beurteilt.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Union (EU) hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 2. April 1979 in der Fassung vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VOGELSCHUTZRICHTLINIE, VSCHRL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RICHTLINIE, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-RICHTLINIE ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RICHTLINIE als auch die Vogelschutzgebiete (VSG) nach der VOGELSCHUTZRICHTLINIE.

„Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VSCHRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1, 2 VSCHRL)“ (BMVBW 2004).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNATSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

1.2 Verfahrensablauf

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus drei Stufen aufgebaut. Je nach Vorhaben und dessen Verträglichkeit mit dem jeweiligen FFH-Gebiet muss Stufe I, II oder ebenfalls Stufe III durchgeführt werden.

Stufe I - FFH-Vorprüfung gemäß § 7 i. V. m. § 34 Abs. 1 BNATSCHG

„In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich“ (LANUV, MULNV 2017).

Stufe II - FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNATSCHG

„Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen“ (LANUV, MULNV 2017).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient somit auch der Betrachtung von vorhabenspezifischen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Stufe III - Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNATSCHG

Führt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets und dessen Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens dennoch rechtfertigen.

2.0 Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von zehn WEA am Standort „Westheim“, im Nordosten des Stadtgebiets von Marsberg im Hochsauerlandkreis. Es sind WEA des Typs E160 EP5 E2 der Firma ENERCON mit einer Nennleistung von 5.500 kW sowie Nabenhöhen von 166,6 m und Rotordurchmessern von 160 m geplant. Entsprechend resultiert eine Gesamthöhe von 246,6 m.

Tab. 1 Flurstücke der geplanten WEA am Standort „Westheim“.

WEA	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Marsberg	Westheim	4	37
02	Marsberg	Westheim	4	48
03	Marsberg	Westheim	4	38
04	Marsberg	Westheim	4	37
05	Marsberg	Westheim	3	05
06	Marsberg	Westheim	4	46
07	Marsberg	Westheim	4	46
08	Marsberg	Westheim	4	46
09	Marsberg	Westheim	4	46
10	Marsberg	Westheim	4	38

Die Standorte der WEA 01 bis 05 sowie die WEA 10 befinden sich im Offenland auf intensiv genutzten Äckern. Die Standorte der WEA 06 bis 09 liegen hingegen innerhalb des Warburger Walds. Dort sollen die WEA auf vorhandenen Windwurf- und Kahlschlagflächen sowie im Bereich von geschädigten Fichtenforsten errichtet werden. Die Zufahrten sollen, ausgehend von der L 636 südlich des Windparks, größtenteils über das bereits vorhandene landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wegenetz erfolgen. Teilweise sind dafür die Zufahrten auf 4,5 m Breite auszubauen oder im Bereich von Kurven mit ausreichenden Radien herzustellen.

Neben den dauerhaft beanspruchten Flächen durch die Fundamente, die Zufahrten und die Kranstellflächen werden ebenfalls temporär Flächen zur Baustelleneinrichtung benötigt. Die Baustelleneinrichtung umfasst z.B. Baustraßen, Lagerflächen für Boden und Rotorblätter sowie die Montageflächen der Kräne. Nach Beendigung der Bauphase können Flächen der Baustelleneinrichtung wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Sowohl die dauerhafte als auch die temporäre Flächeninanspruchnahme findet ausschließlich im Nahbereich der geplanten WEA und somit auf landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen außerhalb des VSG statt.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine Mittelgebirgslage im Übergang der naturräumlichen Haupteinheiten der „Paderborner Hochfläche“ und der „Egge“ aus. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sind im Untersuchungsgebiet gleichermaßen vertreten. Auch strukturierende Landschaftselemente, wie beispielsweise Gehölzstreifen, Feldgehölze oder Fließgewässer, sind vergleichsweise gut ausgeprägt vorhanden.

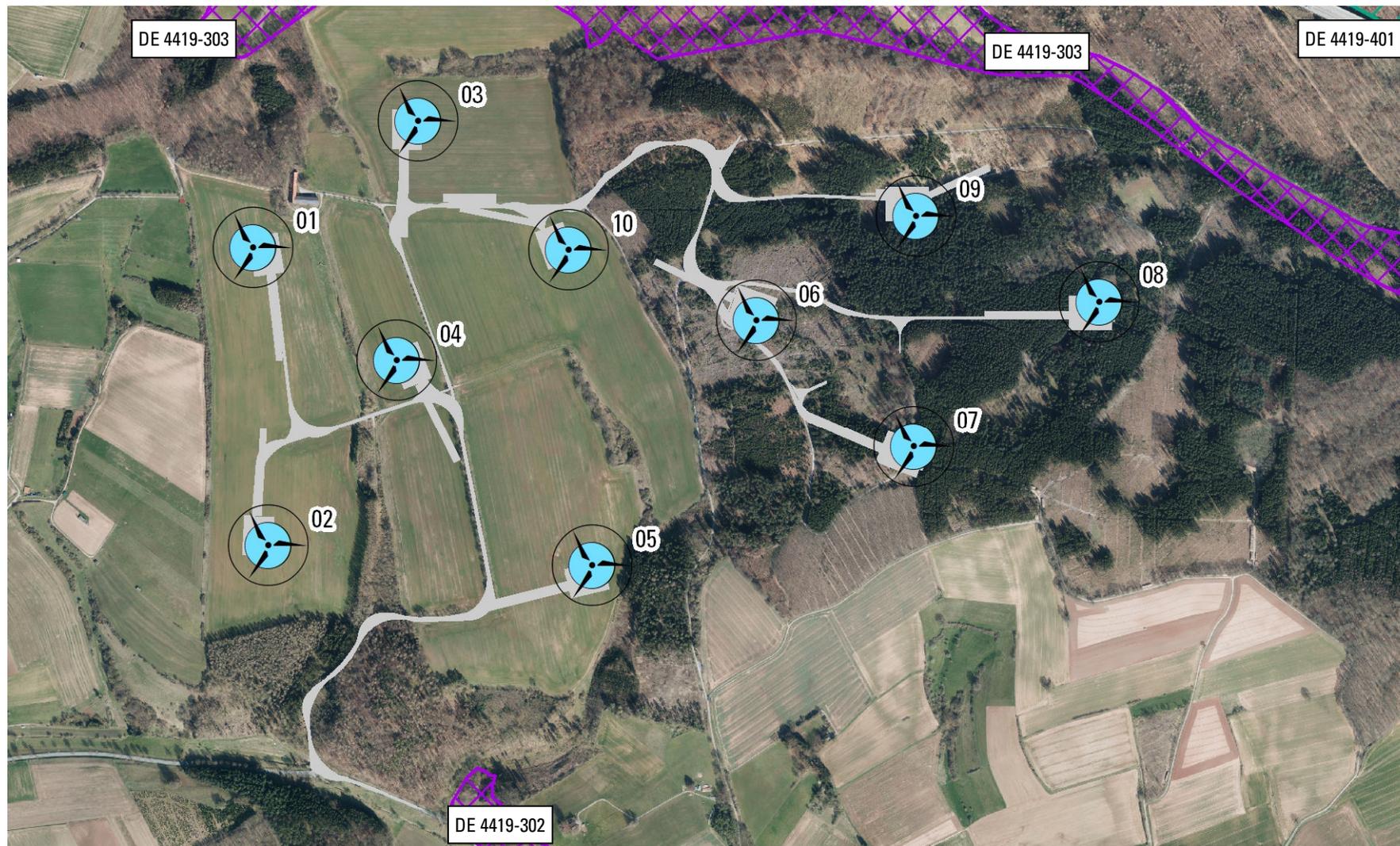


Abb. 2 Lage der WEA (blaue Markierung) mit Baustellen- / Einrichtungsflächen (graue Färbung), FFH-Gebieten (lila Schraffur) und VSG (grüne Schraffur).

Stufe I - FFH-Vorprüfung

3.0 Beschreibung des potenziell betroffenen VS-Gebiets

3.1 Allgemeine Beschreibung

Das 7.164 ha große VSG DE-4419-401 „Egge“ umfasst die Waldreservate Dalheim-Hardehausen einschließlich Schwarzbachtal und gehört zu den Kreisen Höxter, Paderborn und Hochsauerlandkreis. Der großflächig zusammenhängende Waldkomplex verläuft im Westen vom Nonnenholz bis zum Kleinberger Wald (Eggegebirge) im Osten. Neben hochwaldartigen Buchen-, Buchenmisch- und Eichenmischbeständen kommen auch Fichtenbestände in einigen Teilen vor (LANUV 2021A).

Die nächstgelegene WEA (WEA 09) des geplanten Windparks ist in einer Distanz von ca. 760 m zum VSG vorsehen.

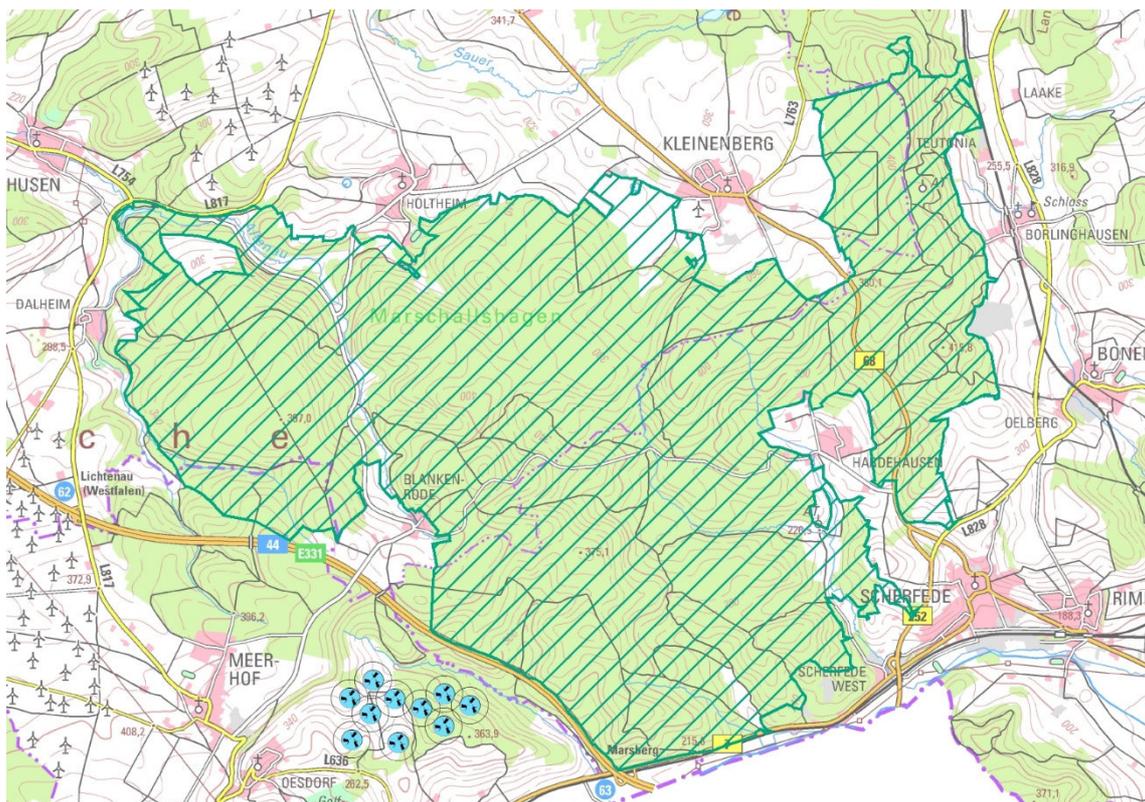


Abb. 3 Lage und räumlicher Bezug des VSG „Egge“ (grüne Schraffur) zu den geplanten WEA (blaue Markierung) auf Basis der DTK 1 : 100.000.

3.2 Schutzzweck

Die für die Meldung des Gebiets ausschlaggebenden Arten gem. Artikel 4 VSchRL werden in dem Standarddatenbogen des VSG aufgeführt. Gemäß des Standarddatenbogens (LANUV 2021A) sind die nachfolgend gelisteten Arten maßgebliche Bestandteile des VSG „Egge“. Diese werden hinsichtlich der anstehenden Population und im Vergleich zur Gesamtpopulation in Deutschland (Beurteilung des Gebiets) dargestellt.

Tab. 2 Für die Meldung des VSG „Egge“ ausschlaggebende Vogelarten des Artikels 4 der VSchRL (LANUV 2021A).

Code	Name		Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	deutsch	wissenschaftlich	Typ	Einheit	Abundanz	Datenquelle	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbewertung
A223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	r	1-6 p		G	C	B	B	B
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	r	1-2 p		G	C	C	C	C
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	r	6-10 p		G	C	B	C	C
A104	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	r	5-10 p		M	C	C	B	C
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	r	1-2 p		G	C	C	C	C
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	r	2 p		G	C	B	B	B
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	r	25-50 p		G	C	B	B	B
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	r	10-15 p		G	C	B	C	B
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	-	0		-	-	-	-	-
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	r	5-10 p		G	C	B	B	B
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	r	10-20 p		G	C	B	C	B
A653	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	w	1-5 i		G	C	B	C	C
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	r	5-6 p		G	C	B	B	B
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	r	2 p		G	C	C	C	C
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	r	5-10 p		G	C	B	B	B
A275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	r	1-5 p		G	C	C	C	C

hervorgehoben = WEA-empfindliche Art gem. MULNV & LANUV (2017)

Tab. 3 **Legende der Kategorien der Arten des Anhangs II der VSchRL zur Beurteilung des Gebiets.**

Population im Gebiet	
Typ (Vorkommensart)	
p	sesshaft, Arten sind ganzjährig im Gebiet
r	Fortpflanzung, Gebiet dient der Fortpflanzung und Aufzucht
c	Sammlung, Gebiet dient als Rast- oder Schlafplatz
w	Überwinterung, Arten sind zur Überwinterung im Gebiet
Einheit (Zähleinheit bei definierter Größenangabe)	
i	Einzeltiere
p	Paare
Abundanz (ergänzende Schätzung zum Vorkommen)	
C	verbreitet, große Populationen
R	selten, mittlere bis kleine Populationen
V	sehr selten, sehr kleine Populationen
P	vorhanden
Datenqualität (Daten-Grundlage, auf der die Einschätzung des Vorkommens beruht)	
G	gut (z.B. Erhebungen)
M	mäßig (z.B. partielle Daten mit Extrapolation)
P	schlecht (z.B. grobe Schätzung)
DD	keine Daten (ohne jedwelche Datengrundlage oder Einschätzungsmöglichkeit, dann auch nur vorhanden [P])
Beurteilung des Gebiets	
Population (im Vergleich zur Gesamtpopulation)	
A	> 15%
B	2 – 15%
C	< 2%
D	nicht signifikant
Erhaltung	
A	sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit
B	gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich
C	mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich
Isolierung	
A	(beinahe) isoliert
B	nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebiets
C	nicht isoliert, innerhalb des Hauptverbreitungsgebiets
Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt der Art bezogen auf Deutschland)	
A	sehr hoch
B	hoch
C	mittel

Gemäß Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) sind Haselhuhn, Uhu, Schwarzstorch, Bekassine, Rotmilan und Wespenbussard als WEA-empfindlich einzustufen. Die Bekassine kommt in dem Gebiet jedoch nicht mehr vor (LANUV 2021A).

3.3 Erhaltungsziele

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNATSchG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH-RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL

- die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der VSCHRL sowie des Art. 4 Abs. 2 VSCHRL, die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010)

Die **Erhaltung** und **Entwicklung** von ausgedehnten, lebensraumtypischen, reichstrukturierten Laub- und Mischwäldern mit Alt- und Totholzanteilen, die **Vermeidung** der Zerschneidung von Lebensräumen und die **Vermeidung** von Störungen an den Brutplätzen in der artspezifischen Brutzeit (LANUV 2021A) gelten als Erhaltungsziele für die Vogelarten:

- Grauspecht
- Mittelspecht
- Raufußkauz
- Sperlingskauz (zusätzlich **Erhaltung** und **Entwicklung** von Nadelwäldern, angrenzenden lichtereren Waldflächen und Wäldern mit einem guten Höhlenangebot (LANUV 2021A))
- Schwarzspecht
- Schwarzstorch (zusätzlich „**Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen**“ (LANUV 2021A))
- Wespenbussard

Die **Erhaltung** und **Entwicklung** von extensiv genutzten, halboffenen (und gebüschreichen) oder offenen Kulturlandschaften mit geeigneten (insektenreichen) Nahrungsflächen, die **Vermeidung** der Zerschneidung von Lebensräumen und die **Vermeidung** von Störungen an den Brutplätzen in der artspezifischen Brutzeit (LANUV 2021A) gelten als Erhaltungsziele für die Vogelarten:

- Braunkehlchen
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rotmilan (zusätzlich **Erhaltung** und **Entwicklung** von Waldgebieten (LANUV 2021A))

Die **Erhaltung** und **Entwicklung** von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen, sowie von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, die **Verbesserung** des Wasserhaushaltes und die **Vermeidung** der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (LANUV 2021A) sind Erhaltungsziele für die Vogelarten:

- Wiesenpiper
- Eisvogel (zusätzlich „**Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September)**“ (LANUV 2021A))

Die **Erhaltung** und **Wiederherstellung** von Nassgrünland, Überschwemmungsflächen, Sumpfstellen, Mooren und Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen, sowie die **Vermeidung** der Zerschneidung der Lebensräume, die **Verbesserung** des Wasserhaushaltes und die **Vermeidung** von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen sind Erhaltungsziele für die Bekassine (LANUV 2021A).

Für das Haselhuhn gelten die **Erhaltung** und **Entwicklung** von großräumig unzerschnittenen, störungsarmen Waldgebieten mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht, reichhaltigem Unterholz und Kleinstrukturen, sowie die **Vermeidung** der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete, die **Verbesserung** des Nahrungsangebotes und insbesondere die **ganzjährige Vermeidung** von Störungen im Umfeld bekannter Aufenthaltsräume als Erhaltungsziele (LANUV 2021A).

Für den Uhu gelten die **Erhaltung** von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen, der **Verzicht** auf Verfüllung / Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen, die **Vermeidung** der Zerschneidung von besiedelten Lebensräumen, sowie die **Vermeidung** von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) als Erhaltungsziele (LANUV 2021A).

3.4 Vorbelastungen des FFH-Gebiets

Es sind bisher zwei FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das VSG „Egge“ dokumentiert. Bei dem Projekt „Erweiterung des Tontagebaus ‚Hexer Berg‘“ (VP-4419-401-04207) waren der Neuntöter und das Haselhuhn jeweils nicht erheblich beeinträchtigt. Das zweite Projekt „Betrieb eines mobilen Gesteinmahlwerkes“ (VP- 4419-401-04415) führte zu Beeinträchtigungen von Raufußkauz, Eisvogel, Uhu, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Rotmilan, Grauspecht und Haselhuhn. Die Beeinträchtigungen wurden für die genannten Arten als nicht erheblich eingestuft. Bei beiden Projekten wurden Abgrabungen von Festgestein unternommen (LANUV 2021B). Eine räumliche Überlagerung von Wirkungen ist auszuschließen, da die vorherigen Projekte mindestens ca. 11 km entfernt liegen.

Gemäß dem Standarddatenbogen unterliegt das VSG mehreren Vorbelastungen. Demnach handelt es sich um die folgenden Belastungen, die mit mittlerer Intensität innerhalb des Gebiets auftreten:

- Landwirtschaftliche Nutzung
- Forstwirtschaftliche Nutzung
- Strom- und Telefonleitungen (Freileitungen)
- Jagd

Im Umfeld des VSG, insbesondere nordwestlich und westlich, befinden sich diverse Windparks (LANUV 2021C). Eine diesbezügliche Vorbelastung ist daher ebenfalls gegeben.

4.0 Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung

4.1 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren

Zu berücksichtigen sind alle relevanten betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer Einwirkbereiche.

Tab. 4 Wirkfaktoren durch die Errichtung und den Betrieb der WEA.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung		
baubedingt				
Baufeldräumung, Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko		
	Entfernung von Vegetation bzw. Rodung / Fällung von Gehölzen	temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ggf. Zerstören bzw. Entfernen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration)		
	optische und akustische Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)		
anlagebedingt				
Flächeninanspruchnahme durch Aufstellfläche der WEA, Zuwegung etc.	Versiegelung und Teilversiegelung	nachhaltiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Lebensräumen (Lebensraumdegeneration)		
mastenartiges Bauwerk	Silhouettenwirkung ggf. Barrierewirkung ggf. Fallenwirkung	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration) ggf. Zerschneidung von Lebensräumen ggf. erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko		
betriebsbedingt				
Betrieb der WEA	ggf. Barrierewirkung	Silhouettenwirkung	ggf. Zerschneidung von Lebensräumen	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
		periodischer Schattenwurf		Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
		Lärmemission		Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
	ggf. erhöhte Fallenwirkung	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, erhöhtes Risiko eines Barotraumas ggf. mit Todesfolge		

4.2 Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele

Eine direkte Beeinträchtigung (Flächeninanspruchnahme) des VSG findet nicht statt. Die Distanz zur nächstgelegenen WEA beläuft sich auf ca. 760 m. Eine Kranstellflächen rückt bis auf 600 m an die Grenze des VSG heran und stellt damit die nächstgelegene vorhabensbedingt beanspruchte Fläche zum VSG dar.

Baubedingte Wirkungen zeichnen sich durch ihre temporäre Dauer und Konzentration im Nahbereich des Baufelds aus. Mit zunehmender Distanz zum Baufeld lässt die Störungsintensität von z.B. Lärm, menschlicher Bewegung und Licht nach. Unter den Schutzgegenständen des VSG sind auch Arten, die gegenüber baubedingten Störungen empfindlich reagieren können (z.B.

Raufußkauz, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht; BOSCH & PARTNER & FÖA LANDSCHAFTS-PLANUNG 2016). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Empfindlichkeit im Regelfall nur auf essenzielle Lebensraumbestandteile (z.B. Brutplatz) bezieht.

Aufgrund der Distanz zwischen Baufeld und VSG „Egge“ ist eine baubedingte Beeinträchtigung von Arten innerhalb des VSG nicht zu erwarten. Es sind keine derart intensiven baubedingten Störungen zu erwarten, die bis in das VSG hinein eine abwertende Wirkung entfalten würden. Da es sich bei den Schutzgegenständen vereinzelt jedoch um Arten handelt, die einen großen Aktionsradius nutzen und der Vorhabensbereich grundsätzlich als Lebensraum in Betracht kommt, bleibt die Frage, ob baubedingte Störungen oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme zu einer Abwertung essenzieller Habitats außerhalb des Vogelschutzgebiets führen. Ist dies der Fall, könnten dadurch das VSG bzw. seine Erhaltungsziele beeinträchtigt werden. Zur Beantwortung dieser Frage ist eine tiefergehende Beurteilung (Stufe II) notwendig, die die Ergebnisse faunistischer Kartierungen berücksichtigt.

Der Betrieb von WEA kann bei diesbezüglich empfindlichen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen, die wiederum zu einer Beeinträchtigung des VSG bzw. seiner Erhaltungsziele führen können. Zu den Schutzgegenständen des VSG gehören mit Haselhuhn, Uhu, Schwarzstorch, Bekassine, Rotmilan und Wespenbussard sechs Arten, die als WEA-empfindlich einzustufen sind. Für diese Arten ist eine tiefergehende Beurteilung (Stufe II) notwendig, die die Ergebnisse faunistischer Kartierungen zum tatsächlichen Vorkommen der Arten im Vorhabensbereich berücksichtigt.

5.0 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Im Rahmen der überschlägigen Untersuchung (Stufe I) der Wirkungen des Vorhabens auf das VSG „Egge“ (DE 4419-401) wurde deutlich, dass bau-, anlage- oder betriebsbedingt Wirkungen möglich sind, die eine Beeinträchtigung der Schutzgegenstände des VSG auslösen. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem VSG ist erforderlich, um auf Basis faunistischer Kartierungen etwaige bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des VSG zu beurteilen.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

6.0 Vertiefende Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung

6.1 Prüfumfang

6.1.1 Vertiefend zu betrachtende Arten

Die Schutzgegenstände des VSG werden im Folgenden hinsichtlich ihrer artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber den bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens analysiert.

Tab. 5 Empfindlichkeit der Schutzgegenstände gegenüber bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren (BfN 2021, MULNV & LANUV 2017)

Code	Name		Wirkfaktor				
	deutsch	wissenschaftlich	baubedingt			betriebsbedingt	
			Lärm	Licht	Bewegung	Meidung	Kollision
A223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	■	-	■	-	-
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	■	-	■	-	-
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	■	■	■	-	-
A104	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	■	■	■	■	-
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	■	■	■	-	■
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	■	■	■	■	-
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	■	-	■	-	-
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	■	-	■	-	-
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	■	■	■	■	-
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	■	-	■	-	-
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	■	■	■	-	-
A653	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	■	-	■	-	-
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	■	■	■	-	■
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	■	■	■	-	■
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	■	-	■	-	-
A275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	■	■	■	-	-

- = Wirkfaktor mit besonderer Intensität, regelmäßig von Relevanz
- = Wirkfaktor untergeordnet, aber regelmäßig von Relevanz
- = keine signifikante Relevanz des Wirkfaktors bekannt
- = keine Relevanz des Wirkfaktors bekannt

Da die Arten Eisvogel, Wiesenpieper, Neuntöter, Raubwürger und Braunkehlchen sowohl gegenüber den baubedingten Wirkungen nur mäßig empfindlich sind als auch keine großen Aktionsradien besitzen bzw. keine großen Reviere bilden, ist eine Beeinträchtigung des VSG bzw. seiner Erhaltungsziele aufgrund dieser Arten nicht indiziert. Selbiges gilt für den Mittelspecht, der zwar gegenüber Lärm empfindlich ist, jedoch ebenfalls nur einen kleinen Aktionsradius

besitzt. Selbst im Falle eines Vorkommens der Arten im Umfeld des Vorhabens, ist aufgrund der begrenzten Aktionsradien und Reviergrößen keine essenzielle funktionale Beziehung zu Vorkommen im VSG ableitbar. Die Arten werden daher im Folgenden nicht tiefergehend geprüft.

Demgegenüber ist für folgende Arten aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber baubedingten oder betriebsbedingten Wirkungen sowie der großen Aktionsradien bzw. Reviere eine funktionale Beziehung zu Vorkommen im VSG grundsätzlich in Betracht zu ziehen.

WEA-empfindliche Arten:

- Haselhuhn, Uhu, Schwarzstorch, Bekassine, Rotmilan und Wespenbussard

sonstige planungsrelevante Arten:

- Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Grauspecht

Diese Arten sind als potenziell konfliktrichtig einzustufen und im Folgenden einer tiefergehenden Betrachtung zu unterziehen.

6.1.2 Definition der Erheblichkeitsschwelle

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Schutzgebiet im Netz der Natura 2000-Gebiete seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSchRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss „als Beeinträchtigung des Gebiets als solches“ gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Nullvariante ergibt (MKULNV 2010).

6.2 Beurteilung der vorhabenspezifischen Beeinträchtigung

6.2.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Datengrundlage)

Im Jahr 2020 wurde eine avifaunistische Kartierung durchgeführt (ECODA 2021A). Dabei wurde insbesondere das Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten in ihren artspezifischen Untersuchungsradien (MULNV & LANUV 2017) und das Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten in einem Radius von 500 m um das Vorhaben untersucht. Es wurden Vorkommen von 28 planungsrelevanten Vogelarten, davon 11 WEA-empfindliche Arten, im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Absenz von Arten als Ausschlusskriterium einer Betroffenheit

Von den ermittelten, potenziell konflikträchtigen Arten konnten im Rahmen der Kartierung im Jahr 2020 keine Hinweise auf ein Vorkommen von Haselhuhn, Bekassine, Raufußkauz und Sperlingskauz festgestellt werden (ECODA 2021A). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass keine gesonderte Erfassung des Haselhuhns stattfand. Die Gutachter kommen im Artenschutzfachbeitrag dennoch zu dem Ergebnis, dass ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich ist (ECODA 2021B). So stammt der letzte Nachweis des Haselhuhns in NRW aus dem Siegerland (WEIB & JÖBGES 2018). Obwohl sich die Sukzessionsflächen des Untersuchungsgebiets zwar grundsätzlich als Lebensraum eignen, gehen die Gutachter aufgrund der erheblichen Lärmbelastung durch die Autobahn 44 davon aus, dass in diesem Bereich keine Haselhühner vorkommen. Vielmehr würde sich ein etwaiges Vorkommen im VSG „Egge“ auf die störungsarmen Bereiche des Warburger Waldes nördlich der Autobahn 44 und somit außerhalb des artspezifischen Untersuchungsgebiets beschränken. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen werden daher ausgeschlossen (ECODA 2021B).

Entsprechend kann keine Konflikträchtigkeit dieser Arten mit dem Vorhaben abgeleitet werden. Sie werden im Folgenden nicht weiter geprüft.

Vorkommende Arten zur weiteren Prüfung

Gemäß der Kartierung im Jahr 2020 kommen sechs der potenziell konflikträchtigen Arten (vgl. Kapitel 6.1.1) im Umfeld des Vorhabens vor. Dabei handelt es sich um vier WEA-empfindliche und zwei sonstige planungsrelevante Arten.

WEA-empfindlichen Arten:

- Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard

sonstige planungsrelevante Arten:

- Grauspecht und Schwarzspecht

Da diese Arten im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommen, sind die vorhabensbedingten Wirkungen auf diese Arten im Folgenden näher zu beurteilen, um etwaige Betroffenheiten des VSG bzw. seiner Erhaltungsziele zu identifizieren.

6.2.2 Erläuterung vorhabenspezifischer Wirkungen

bau- und anlagebedingte Wirkungen

Baubedingte Lärmimmissionen können zu einem Meideverhalten diesbezüglich empfindlicher Arten führen. In der Literatur werden keine Angaben zu einer baubedingten Störschwelle einzelner Arten bei der Errichtung von WEA genannt. GARNIEL & MIERWALD (2010) liefern mit der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ jedoch Hinweise bzw. GASSNER et al. (2010) mit „UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung“ Angaben zu relevanten Flucht- und Effektdistanzen. Die Fluchtdistanz ist als die Grenze definiert, von der aus ein Vogel fluchtartig abfliegt (generelles Abstandsverhalten). Die Effektdistanz umfasst den Raum, in dem eine Abwertung der Lebensraumeignung eintritt.

Ferner können Baufeldfreimachung und nachhaltige Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust von Lebensraum, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen und sind daher ebenfalls im Folgenden als potenzielle Wirkung zu prüfen.

betriebsbedingte Wirkungen

Gemäß Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) ist der Betrieb von WEA mit Wirkungen verbunden, die bei WEA-empfindlichen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Bei den WEA-empfindlichen Arten können betriebsbedingt die folgenden Auswirkungen Relevanz entfalten:

- lokale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG)
- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann (erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG)

- Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG)
(MULNV & LANUV 2017)

Von den potenziell konflikträchtigen Arten (vgl. Kapitel 6.1.1) gelten Rotmilan, Wespenbussard und Uhu als kollisionsgefährdet und Schwarzstorch als störungsempfindliche bzw. meidende Art (MULNV & LANUV 2017).

Bei nicht WEA-empfindlichen Arten löst der Betrieb von WEA hingegen im Regelfall keine Wirkungen aus, die von artenschutzrechtlicher Relevanz sind. Im Analogieschluss kann der Betrieb von WEA bei nicht WEA-empfindlichen Arten auch nicht zu einer FFH-relevanten Beeinträchtigung führen.

6.2.3 Prognose artspezifischer Beeinträchtigungen

Grau- und Schwarzspecht

Grau- und Schwarzspecht sind in Anlehnung an GARNIEL & MIERWALD (2010) als mäßig lärmempfindlich zu klassifizieren. Effektdistanzen der Arten werden mit 300 m (Schwarzspecht) bzw. 400 m (Grauspecht) angegeben. Darüber hinaus wird für die Spechte ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A) genannt, bei dessen Überschreitung eine potenziell relevante Einschränkung der innerartlichen Kommunikation erwartet werden kann.

Der geplante Windpark wird von dem VSG „Egge“ durch die Autobahn 44 getrennt. Da sowohl Grauspecht als auch Schwarzspecht gegenüber Straßen ein Meideverhalten aufweisen, dass sich in Effektdistanzen widerspiegelt, ist es fraglich, ob ein Vorkommen im Bereich des geplanten Windparks in einer essenziellen funktionalen Beziehung zu Vorkommen innerhalb des VSG stehen kann. Dass ein Revier beidseits der Autobahn 44 essenzielle Teilhabitate besitzt, scheint zumindest unwahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da es auch von der örtlichen Situation (z.B. Tallage der Autobahn) abhängig ist. Im Folgenden wird daher für den (unwahrscheinlichen) Fall einer essenziellen funktionalen Beziehung, die artenschutzrechtliche Betroffenheit innerhalb des Windparks näher betrachtet.

Der Grauspecht wurde vereinzelt am Rand des 500-m-Radius um das Vorhaben festgestellt, was als Brutverdacht eingestuft wurde (ECODA 2021A). Die Gutachter stufen das Untersuchungsgebiet als von geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Grauspecht ein, kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass er von den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen nicht betroffen ist

(ECODA 2021B). Eine Beeinträchtigung des VSG bzw. seiner Erhaltungsziele ist damit ebenfalls auszuschließen.

Der Schwarzspecht besitzt innerhalb des 500-m-Radius zwei Reviere, von denen eines am Rand des Untersuchungsradius und eines ca. 150 m westlich von WEA 7 liegt (ECODA 2021A). Die Zufahrt der WEA 7 führt durch das in Rede stehende Revier. Für den Schwarzspecht wurde daher die artenschutzrechtliche Betroffenheit näher geprüft.

Entlang der Zufahrt stockt ein Höhlenbaum, der sich als Brutplatz des Schwarzspechtes eignet. Für die Herrichtung der Zufahrt sind einzelne Gehölzrückschnitte oder -fällungen nötig, die gegebenenfalls auch den Höhlenbaum betreffen können. Aufgrund dessen ist das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen) nur unter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 7.1) auszuschließen (ECODA 2021B). Sollte es sich bei dem Höhlenbaum um eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Schwarzspechtes handeln, wird gemäß Gutachter nicht gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG verstoßen, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang (z.B. Warburger Wald) erhalten bleibt (ECODA 2021B). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, demnach Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG, durch baubedingte Störung werden ausgeschlossen. Störungen einzelner Individuen sind zwar möglich, lösen jedoch keine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG aus (ECODA 2021B). Insgesamt kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass unter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des VSG bzw. seiner Erhaltungsziele kann damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für die nicht als WEA-empfindlich geltenden Arten Schwarzspecht und Grauspecht sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen gegeben.

Uhu

Die Kartierungen im Jahr 2020 ergaben einen Brutverdacht in einem Waldbestand am Rosenberg, dementsprechend in einer Distanz von 330 m zur nächstgelegenen WEA 2 (ECODA 2021A, B) und in einer Distanz von > 2.000 m zum VSG „Egge“. Zu dem Brutvorkommen innerhalb des VSG „Egge“ haben die Kartierungen keine näheren Hinweise erbracht, obwohl Teile des VSG bis in den für den Uhu relevanten 1.000-m-Radius fallen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Brutvorkommen innerhalb des VSG „Egge“ nicht in einem Radius von 1.000 m um das Vorhaben liegt. Vor diesem Hintergrund gibt es keine Hinweise auf eine Bedeutung des Vorhabensbereichs (essenzielle funktionale Beziehung) für das Uhuvorkommen innerhalb des VSGs.

Für das Brutvorkommen im Bereich des Rosenbergs kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst (ECODA 2021B). So schließen die Gutachter beispielsweise eine baubedingte Störung aus, da Uhus mitunter auch aktive Steinbrüche oder Kirchtürme als Brutplatz nutzen und demnach gegenüber Bau- und Fahrzeuglärm nicht empfindlich sind (ECODA 2021B). Ferner zeigen aktuelle Studien zum Flugverhalten des Uhus, dass bei einer lichten Höhe der Rotorblätter von > 60 m kein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist (MIOSGA et al. 2009, LANUV 2019). Des Weiteren ist für dieses Brutpaar keine funktionale Beziehung zum VSG ableitbar, sodass insgesamt keine Beeinträchtigung des VSG bzw. seiner Erhaltungsziele indiziert ist.

Schwarzstorch

Gemäß der Kartierung im Jahr 2020 ist der Schwarzstorch Gastvogel im Umfeld des geplanten Windparks. Die Tiere wurden zumeist beim Gleitflug oder Kreisen in größerer Höhe „über den südlichen Ausläufern des Warburger Walds unmittelbar nördlich und südlich“ der Autobahn 44 beobachtet (ECODA 2021A). Über die Position des Brutplatzes innerhalb des VSG „Egge“ erbrachte die Kartierung keine näheren Hinweise, nach Auskunft des Lanuv liegt dieser jedoch innerhalb des VSG und somit nördlich der Autobahn 44 (ECODA 2021A). Die Gutachter schreiben dem Wäschebachtal, Klingelbachtal und dem Schwarzbach eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Darüber hinaus besitzt der 3.000-m-Radius um den Windpark jedoch zumindest 2020 keine Bedeutung als Brutplatz, obwohl sich der Warburger Wald grundsätzlich als Brutgebiet eignet und die Kartiererergebnisse zumindest auf Brutgeschehen in der weiteren Umgebung (> 3.000-m-Radius) hindeuten (ECODA 2021A).

Einige der erfassten Flugbewegungen zeigen, dass die Schwarzstörche die Autobahn 44 queren, was als Beleg für eine funktionale Beziehung zwischen VSG „Egge“ und Flächen südwestlich der Autobahn 44 zu werten ist. Ob diese funktionale Beziehung essenziell ist, lässt sich anhand der Daten jedoch nicht abschließend beurteilen. Im Folgenden wird daher vorsorglich eine essenzielle funktionale Beziehung angenommen und die artenschutzrechtliche Betroffenheit innerhalb des Windparks näher betrachtet.

Im Rahmen der Kartierung wurden keine Brutverdachte oder Brutnachweise des Schwarzstorchs festgestellt. Demnach schließen die Gutachter eine störende Wirkung auf Brutplätze aus (ECODA 2021 B). Ferner wird nicht davon ausgegangen, dass sich essenzielle Nahrungshabitats südlich der Autobahn 44 und somit innerhalb eines Radius von 1.000 m um den Windpark befinden. Zwar eignen sich die Täler des Wäsche- und Schwarzbachs theoretisch als Nahrungshabitat, doch führt die nahegelegene Autobahn 44 und die damit einhergehende Lärmbelastung zu einer deutlichen Lebensraumabwertung (ECODA 2021B). „Da Schwarzstörche bei der

Nahrungssuche scheinbar kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen, die weiter als 1.000 m entfernt sind [...], werden essenzielle Nahrungshabitate mit hinreichender Sicherheit nicht betroffen sein.“ (ECODA 2021B)

Insgesamt kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung des VSG bzw. seiner Erhaltungsziele kann damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Wespenbussard

Der Wespenbussard war 2020 mit Brutverdacht im Radius von 1.000 m um den geplanten Windpark vertreten. Der unter Verdacht stehende Horst liegt ca. 740 m von der nächstgelegenen WEA 3 entfernt (ECODA 2021A) und in einer Distanz von > 800 m zum VSG „Egge“. Über die Position des Brutplatzs innerhalb des VSG „Egge“ erbrachte die Kartierung keine näheren Hinweise. Die Gutachter gehen von einer insgesamt allgemeinen bis besonderen Bedeutung des 1.000-m-Radius um den Windpark aus, wobei die Offenlandbereiche eine nur geringe Bedeutung, die Waldbereiche hingegen sowohl eine Bedeutung als potenzieller Brutplatz als auch als potenzielles Nahrungshabitat besitzen (ECODA 2021A).

Es wurden mitunter mehrfach Flugbewegungen über Waldflächen nördlich des Windparks als auch in Waldrandbereichen südöstlich des Windparks festgestellt. Einzelne Flüge querten die Autobahn 44, lagen vollständig oder teilweise innerhalb des VSG „Egge“. Diese Beobachtungen sind als Beleg für eine funktionale Beziehung zwischen VSG „Egge“ und Flächen südwestlich der Autobahn 44 zu werten. Ob diese funktionale Beziehung essenziell ist, lässt sich anhand der Daten jedoch nicht abschließend beurteilen. Im Folgenden wird daher vorsorglich eine essenzielle funktionale Beziehung angenommen und die artenschutzrechtliche Betroffenheit innerhalb des Windparks näher betrachtet.

Aufgrund der Distanz des Horsts zur nächstgelegenen WEA und zu den Baustelleneinrichtungsflächen bzw. den Zufahrten schließen die Gutachter baubedingte Beeinträchtigungen aus (ECODA 2021B). Der Wespenbussard gilt in NRW als WEA-empfindliche Art (MULNV & LANUV 2017). Die tatsächliche Kollisionsgefahr ist fachlich jedoch umstritten, da kaum systematische Studien oder fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse über die tatsächliche Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA-spezifischen Wirkungen existieren. So kommt es, dass letztlich auch die Länder in Ihren jeweiligen Leitfäden einen unterschiedlichen Umgang mit dem Wespenbussard pflegen und er teilweise nicht als WEA-empfindlich eingestuft wird. Da die Art derzeit jedoch (noch) in NRW als WEA-empfindlich gilt (MULNV & LANUV 2017) ziehen die Gutachter zur Beurteilung der Kollisionsgefahr das im Rahmen der Brutvogel- und einer Raumnutzungskartierung erfasste

Flugverhalten heran. Dabei stellten die Gutachter „[t]rotz der hohen Beobachtungsintensität [...] lediglich 14 Flugbewegungen“ fest (ECODA 2021B). Diese konzentrierten sich auf Wald- und Waldrandbereiche außerhalb des Windparks. Lediglich einzelne Flugbewegungen fanden im unmittelbaren Nahbereich geplanter WEA (WEA 5 & 6) statt. Da sich Wespenbussarde überwiegend von Wespen(-nestern) ernähren, die sie im niedrigen Flug oder von Ansitzen aus erspähen (BAUER et al. 2005), belegen Telemetriestudien, dass die Flüge häufig in geringer Höhe stattfinden (VAN DIERMEN et al. 2009). Die lichte Höhe der Rotorblattspitze beträgt bei diesem Vorhaben ca. 86 m. Insgesamt gehen die Gutachter daher davon aus, dass für den Wespenbussard kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt und somit betriebsbedingt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten (ECODA 2021B). Eine Beeinträchtigung des VSG bzw. seiner Erhaltungsziele kann damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Rotmilan

Gemäß der Kartierung im Jahr 2020 ist der Rotmilan im artspezifisch relevanten Untersuchungsradius von 1.000 m um den Windpark als Gastvogel einzustufen. So wurden 2020 zwar insgesamt drei Horste mit Brutnachweis (1x) bzw. Brutverdacht (2x) festgestellt, die sich jedoch allesamt in einer Distanz von mindestens 1.500 m zur nächstgelegenen geplanten WEA befanden (ECODA 2021A). Auch die von den Gutachtern recherchierten Daten externer Stellen (z.B. Biostation, UNB) ergaben keine Hinweise auf Brutplätze innerhalb des 1.000-m-Radius, lieferten jedoch mehrere Brutplätze innerhalb des VSG „Egge“ (ECODA 2021A). Die 2020 kartierten Brutplätze liegen außerhalb des VSG „Egge“. Der nächstgelegene Brutplatz (mit Brutverdacht) liegt ca. 500 m südlich des VSG, jenseits der Autobahn 44. Die Gutachter gehen von einer allgemeinen Bedeutung des 1.000-m-Radius um den Windpark für Rotmilane aus (ECODA 2021A).

Aufgrund der großen Aktionsradien von Rotmilanen, mehrfachen Flugbewegungen über die Autobahn 44 hinweg in das VSG hinein oder aus dem VSG heraus sowie diverser Brutplätze innerhalb und außerhalb des VSG, ist grundsätzlich von einer funktionalen Beziehung zwischen dem VSG und Flächen südwestlich der Autobahn 44 auszugehen. Die Raumnutzungskartierung liefert eine Datengrundlage, anhand der die Bedeutung des Vorhabensbereichs beurteilt werden kann. Demnach wurden von insgesamt 60 Flugbewegungen des Rotmilans 22 innerhalb des 1.000-m-Radius festgestellt, was einer regelmäßigen Nutzung mit geringer Intensität entspricht (ECODA 2021A). Die meisten Flugbewegungen hingegen wurden zwischen Westheim im Südwesten und VSG im Nordosten festgestellt und fanden damit im Nahbereich von Brutplätzen statt (ECODA 2021A). Damit wird der 1.000-m-Radius als Nahrungshabitat geringer Bedeutung eingestuft, der Bereich nordöstlich von Westheim hingegen als intensiv und häufig genutztes Nahrungshabitat angesehen (ECODA 2021B). Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass bau-, anlage- oder betriebsbedingt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und

Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig sind (ECODA 2021B). Vor dem Hintergrund der geringen Bedeutung des Vorhabensbereichs als Nahrungshabitat für Rotmilane ist eine essenzielle funktionale Beziehung zum VSG „Egge“ nicht zu erwarten. Zudem löst das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, sodass eine Beeinträchtigung des VSG „Egge“ bzw. seiner Erhaltungsziele auszuschließen ist.

6.2.4 Summative Wirkungen

Die unter Kapitel 6.1.1 ermittelten potenziellen Konfliktarten sind teilweise ebenfalls Konfliktart der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Projekt „Betrieb eines mobilen Gesteinmahlwerkes“ (VP-4419-401-04415). Demnach wurden Beeinträchtigungen für die Arten Uhu, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Rotmilan und Grauspecht identifiziert, die jedoch als nicht erheblich bewertet wurden. Ferner sind auch die bestehenden Windparks in der Umgebung des VSG „Egge“ als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Eine kumulative Wirkung ist dennoch nicht zu erwarten, da keine essenzielle funktionale Beziehung zwischen dem Vorhabensbereich und dem VSG „Egge“ festgestellt wurde. Ferner sind gemäß Gutachter keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der Arten zu erwarten, sodass in dem unwahrscheinlichen Fall einer essenziellen funktionalen Beziehung keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten ableitbar ist. Demnach löst das vorliegende Vorhaben keine Beeinträchtigungen aus, die summativ zu erheblichen Beeinträchtigungen mit anderen Projekten führen können.

7.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

7.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag formuliert Vermeidungsmaßnahmen, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko gehölzbrütender Vogelarten abzuwenden:

„Um eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen und Beschädigung / Zerstörung einer Entwicklungsform (= Gelege) gehölzbrütender Vogelarten vermeiden zu können, sind die Rodungsarbeiten zur Anlage der Zuwegung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. September bis zum 28. Februar, durchzuführen [...]. Zu den hiervon betroffenen Arten zählt z.B. der Schwarzspecht, von dem ein Revierzentrum im Verlauf der Zuwegung zur WEA 7 festgestellt wurde.“ (ECODA 2021B)

7.2 Monitoring

Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

8.0 Zusammenfassung

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von zehn WEA, am Standort „Westheim“, im Nordosten des Stadtgebiets von Marsberg im Hochsauerlandkreis. Es sind WEA des Typs E160 EP5 E2 der Firma ENERCON mit einer Nennleistung von 5.500 kW sowie Nabenhöhen von 166,6 m und Rotordurchmessern von 160 m geplant. Entsprechend resultiert eine Gesamthöhe von 246,6 m.

Die Standorte der WEA 01 bis 05 sowie die WEA 10 befinden sich im Offenland auf intensiv genutzten Äckern. Die Standorte der WEA 06 bis 09 liegen hingegen innerhalb des Warburger Waldes. Dort sollen die WEA auf vorhandenen Windwurf- und Kahlschlagflächen sowie im Bereich von geschädigten Fichtenforsten errichtet werden. Die Zufahrten sollen, ausgehend von der L 636 südlich des Windparks, größtenteils über das bereits vorhandene landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wegenetz erfolgen.

In einer Entfernung von ca. 760 m nordöstlich des Windparks beginnt das Vogelschutzgebiet (VSG) „Egge“ (DE 4419-401). Aufgrund der Nähe des Standorts zu dem VSG ist die Verträglichkeit des Vorhabens zu beurteilen.

Im Rahmen der überschlägigen Untersuchung (Stufe I) der Wirkungen des Vorhabens auf das VSG wurde deutlich, dass bau-, anlage- oder betriebsbedingt Wirkungen möglich sind, die eine Beeinträchtigung der Schutzgegenstände des VSG auslösen. Die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) ist somit gegeben.

Zur tiefergehenden Prüfung (Stufe II) wurden die Ergebnisse faunistischer Kartierungen im Jahr 2020 herangezogen. Demnach ergab sich die Notwendigkeit etwaige Beeinträchtigungen von Grau-, Schwarzspecht, Uhu, Schwarzstorch, Wespenbussard und Rotmilan näher zu untersuchen. Es wurden weder essenzielle funktionale Beziehungen zwischen der Vorkommen im Nahbereich des Windparks und dem VSG festgestellt, noch ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten. In Bezug auf den Schwarzspecht sind zeitliche Beschränkungen der Rodungsmaßnahmen notwendig, um ein verbleibendes Restrisiko artenschutzrechtlicher Konflikte sicher auszuschließen. Insgesamt ist daher keine Beeinträchtigungen des VSG bzw. seiner Erhaltungsziele gegeben. Ferner löst das vorliegende Vorhaben keine Beeinträchtigungen aus, die summativ mit anderen Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des VSG bzw. seiner Erhaltungsziele führen können.

Bielefeld, im Mai 2021


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

9.0 Quellenverzeichnis

BAUER, BEZZEL & FRIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

BfN (2021): Bundesamt für Naturschutz – FFH-VP-Info (WWW-Seite)

<https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>

Zugriff: 17.05.2021, 15:00 MESZ.

BOSCH & PARTNER & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden zur Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des MKULNV.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

ECODA (2021A): Ergebnisbericht Avifauna im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort „Westheim“ auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen, Dortmund.

ECODA (2021B): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) im Zusammenhang mit der Windenergieplanung am Standort „Westheim“ auf dem Gebiet der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) mit zehn Windenergieanlagen, Dortmund.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Fassung vom 21. Mai 1992.

LANUV (2019): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Berücksichtigung des Uhus in Windkraftplanungen. Schreiben vom 22.11.2019.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (WWW-Seite)

<http://natura2000-melDEDOK.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDOK/de/fachinfo/listen/melDEDOK/DE-4419-401>

Zugriff: 11.05.2021, 08:21 MESZ.

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – FFH-Verträglichkeitsprüfung in NRW. (WWW-Seite)

<https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt>

Zugriff 11.05.2021, 09:30 MEZ.

LANUV (2021C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Energieatlas NRW. (WWW-Seite)

<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>

Zugriff 11.05.2021, 09:30 MEZ.

MIOGSA, BÄUMER, GERDES, KRÄMER, LUDSCHER & VOHWINKEL (2019): Telemetriestudien am Uhu. Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. In: Natur in NRW, Heft 44.

MULNV & LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, Fassung 10.11.2017, 1. Änderung.

VAN DIERMEN, VAN MANEN & EDWIN (2009): Terreingebruik en activiteitspatroon van Wespenspiegelen op de Veluwe. In: De Takkeling, Heft 17.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (V-RL): Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der Fassung vom 30. November 2009.

WEIß & JÖBGES 2018: ZUR BESTANDSSITUATION DES HASELHUHNS IN NORDRHEIN-WESTFALEN UND VORSCHLÄGE ZUR BEWERTUNG VON BEOBACHTUNGSMELDUNGEN. IN: CHARADRIUS 54, S. 100-110.